

Ski-Club Hundsbach

76596 Forbach-Hundsbach



Satzung des Ski-Club Hundsbach e.V.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Neu:

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Min. 2 gleichberechtigte Vorsitzende**
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart alpin
- Sportwart nordisch
- Min. 3 Beisitzer**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind min.2 gleichberechtigte Vorsitzende, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Alt:

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.Vorsitzender**
- 2.Vorsitzender**
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart alpin
- Sportwart nordisch
- Jugendvertreter
- Referent Freizeitsport
- Tourenwart
- Gerätewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.Vorsitzende, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe von Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Forbach.

Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn:

1/4 der Mitglieder dies fordern

3/4 der Mitglieder der Vorstandschaft dies fordern.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß der Vorstand wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die Mitgliederversammlung wählt und kontrolliert die Vorstandschaft.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:

Berichte der Vorsitzenden, des Kassiers und der Sportwarte

Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers

Neuwahl zweier neuer Kassenprüfer

Anträge und Verschiedenes

Alle zwei Jahre zusätzlich:

Entlastung der Vorstandschaft

Neuwahl der gesamten Vorstandschaft für zwei Jahre

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 10 Jahre eine Stimme

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Satzungsänderungen und Anträgen auf Abberufung eines Vorstandschaftsmitglieds ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Neu hinzu:

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder teilweise über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Forbach.